

Kurzbericht

Reines Wasser – auch ein Produkt der Landwirtschaft

Michel Fischler, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), CH-3003 Bern

Auskünfte: Michel Fischler, e-mail: michel.fischler@blw.admin.ch, Fax +41 (0)31 322 26 34, Tel. +41 (0)31 322 70 34

Der Bund kann seit 1999 kantonale Programme zur Sanierung von unterirdischen und oberirdischen Gewässern finanziell unterstützen. Er leistet Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen (Nitrat, Phosphor, Pflanzenschutzmittel usw.). Diese Beiträge werden eingesetzt, um die Zuströmbereiche zu sanieren. Ziel ist es, das Wasser möglichst rein von Fremdstoffen zu halten.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass gewässerschützerische Probleme, die auf die Landwirtschaft zurückzuführen sind, nicht allein mit polizeirechtlichen Methoden und freiwilligen Massnahmen (Extensivierung, ökologischer Leistungsnachweis und Biolandbau) gelöst werden können. Wohl

haben diese politischen Instrumente flächendeckend gewirkt. So haben beispielsweise die gesamtschweizerischen Phosphorüberschüsse seit 1990 um etwa 60 % abgenommen. Umweltbelastungen sind jedoch nach wie vor in gewissen Regionen vorzufinden. So etwa in einigen Seen und in vielen Grundwasservorkommen.

Regionale Lösung statt Verschärfung der nationalen Gesetzgebung

1999 trat ein neuer Artikel im Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft: Artikel 62a. Dieser Artikel ermöglicht es den Kantonen, beim Bund Geld abzuholen für ihre regionalen Sanierungsprogramme. Mit diesen Programmen soll erreicht werden, dass die numerischen Anforderungen, wie sie in der Gewässerschutzverordnung festgelegt sind, eingehalten

werden. In Nitratgebieten bedeutet das Qualitätsziel somit höchstens 25 mg Nitrat pro Liter. In den Seen werden grundsätzlich 20 mg Gesamtphosphor pro Kubikmeter durchmischtes Freiwasser angestrebt, wobei durch die seespezifischen Eigenschaften auch davon abweichende Ziele möglich sind.

Artikel 62a ermöglicht es den Kantonen, Lösungen für Probleme zu suchen, die auf ihre Regionen abgestimmt sind. Statt nationale Vorgaben umsetzen zu müssen, können die Kantone nun situationsbezogene Lösungen selber erarbeiten. Damit übergibt der Bund aber auch die Verantwortung für die Lösung der Probleme.

Kernelemente des Artikels 62a GSchG

Folgendes sind die Kernelemente dieses neuen Artikels:

- Die Kantone erarbeiten – falls ein gewässerschützerisches Problem besteht – ein Sanierungsprogramm zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.

- Der Kanton kann die Massnahmenpakete (Sanierungsprogramm) frei zusammenstellen, abgestimmt nach den regionalen Eigenheiten und Vorlieben der Landwirtschaftsbetriebe.

- Die Verantwortung für die Ausarbeitung, die Umsetzung und damit auch für den Erfolg dieser Sanierungsprogramme liegt beim Kanton. Der Bund prüft die kantonalen Gesuche, verfügt die Abgeltungen und überprüft die Umsetzung.

- Es geht um eine Sanierung der Zuströmbereiche und nicht bloss um eine weitere Verbesserung des allgemeinen Zustandes.



Abb. 1. Landwirtschaftliche Massnahme gegen Stoffeinträge in die Gewässer.
Foto: AGROFOT

■ Die neu ergriffenen Massnahmen gehen weiter als die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises oder als die gesetzlichen Anforderungen. Die allenfalls daraus entstehenden finanziellen Einbussen werden den Landwirten vollumfänglich entschädigt.

■ Die Beteiligung der Landwirte und Landwirtinnen an diesen Programmen soll wenn immer möglich freiwillig sein.

Der Bund entgelt nicht die gesamten Einkommenseinbussen selber. So bezahlt er 50 Prozent der Einkommenseinbussen bei produktionstechnischen Massnahmen (zum Beispiel Direktsaat) und 80 Prozent bei Bewirtschaftungsänderungen und Anpassungen der Betriebsstrukturen (Anlegen von Wiesen, Umstrukturierungen). Das Parlament wollte ebenfalls die Regionen in die Pflicht nehmen. Für den restlichen Teil sind somit die Kantone verantwortlich. Der Bund wird sich solange finanziell beteiligen, als die landwirtschaftlichen Massnahmen notwendig sind, um das Sanierungsziel zu erreichen und um dieses Niveau zu halten.

Schwerpunkte und Stand der Umsetzung

Das Schwergewicht wurde bis anhin auf die Verminderung der Nitratbelastung des Grundwassers und der Phosphorbelastung der oberirdischen Gewässer gelegt. In Tabelle 1 sind alle bis heute eingereichten Projekte aufgeführt. Es sind zehn Nitratprojekte und drei Phosphorprojekte in Bearbeitung. Die Grösse der Projektgebiete variiert von 17 bis 5600 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN).

Neuartigkeit im Vollzug von Artikel 62a GSchG

Das Vollzugskonzept, das hinter Art. 62a GSchG steht, beschreibt in mehreren Hinsichten neuartige Problemlösungswege. Die Programme sind zielorientiert und lassen regional angepasste Lösungen zu, welche den Betrieben individualisierte Handlungsspielräume ermöglichen. Die aufeinander abzustimmende Zusammenarbeit von Landwirtschaft und dem Gewässerschutz fordert die beiden Partner auf, ihre eingespielten Vollzugsmuster zu überdenken und eine gemeinsame Vorgehensweise (Ziele, Massnahmen,

Tab. 1. Eingereichte Projekte nach Art. 62a GSchG (Stand März 2002)

Projekt	Kanton	Region, Gemeinde	Projektgebiet (ha LN)
Nitrat (NO ₃)	VD	Thierrens	17
		Morand	391
	ZH	Baltenswil	70
	SO	Gäu	660
	FR	Avry-sur-Matran	37
		Middes	45
		Coursevaux	26,6
	BE	Walliswil	54
	AG	Wohlenschwil	62
	Phosphor (P)	LU	Birrfeld
Sempachersee			4621
LU/AG		Balderggersee	5600
		Hallwilersee	3786



Abb. 2. Neben reinem Grundwasser auch reine Oberflächengewässer. Foto: AGROFOT

Vollzugsablauf, Vollzugsstruktur) festzulegen. Neuartig ist bereits die Konzeption der gesetzlichen Grundlagen: Die Bestimmungen stammen aus dem Gewässerschutzgesetz, die finanziellen Beiträge aus den Landwirtschaftskrediten.

Bisherige Erfahrungen

In den laufenden Projekten hat sich gezeigt, dass die Kantone oftmals ihre bisherige Vollzugsstruktur anpassen müssen, da die Landwirtschaftsämter und die Gewässerschutzämter neu eng zusammenarbeiten müssen. Dies bedeutet einen Aufwand für sie. Sind die Anfangsschwierigkeiten überwunden, so scheinen die Projekte rascher erarbeitet werden zu können. Dies zeigt sich beispielsweise an den Kantonen Freiburg und Aargau, welche laufend Gesuche

einreichen. Insgesamt rechnet der Bund mit ungefähr 15 neuen Projekten in den nächsten drei bis fünf Jahren.

Die Landwirte und Landwirtinnen scheinen gegenüber den Programmen nach Artikel 62a GSchG positiv eingestellt zu sein. Gemäss der Umfrage, die im Rahmen einer Evaluation durchgeführt wurde, hat sich gezeigt, dass die Landwirte und Landwirtinnen mit den flexiblen, auf ihre jeweilige Situation angepassten Lösungen zufrieden sind. Sie bereuen es nicht, an diesen Programmen teilzunehmen. Und schliesslich sehen sie auch den doppelten Nutzen, der bei den Sanierungen entsteht: ein Imagegewinn für die Landwirtschaft, die nun auch noch reines Wasser produziert, und eine Sanierung der Gewässer, in die nun nur noch wenige Stoffe eingetragen werden.